

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd Mitteilungsblatt Nr. 47/2019 9 4.2.1 Seite 1

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 13. März 2006 *

Auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 8. Februar 2006 folgende Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor hat am 13. März 2006 zugestimmt.

§ 1 Allgemeines

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. päd.) oder einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer erfolgreich abgeschlossenen mündlichen Prüfung (Rigorosum oder Disputation).

§ 2 Prüfungsfächer

Prüfungsleistungen können in allen an der Hochschule mit wenigstens einer Professorin/ Professor vertretenen Fächern oder Fachgebieten erbracht werden. Die Festlegung erfolgt bei der Annahme als Doktorandin/Doktoranden. Die Bewerberin/der Bewerber kann hierfür Vorschläge machen. Die Entscheidung, welcher Doktorgrad verliehen wird, trifft diejenige Fakultät, bei der die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragt wird mit der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand.

§ 3 Ausübung des Promotionsrechts

- (1) Die Fakultäten nehmen die der Hochschule durch das Promotionsrecht übertragenen Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Dem zuständigen Fakultätsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Prüfung
 - 2. Bestellung der Gutachter/innen der Dissertation
 - 3. Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation
 - 4. Bestellung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung

^{*}Die nachstehend aufgeführten Ordnungen sind in der Fassung eingearbeitet:

^{7.} Änderungsordnung vom 01.08.2019 (Amtl.Bek.Nr. 14/2019) in Kraft getreten am 01.08.2019

^{6.} Änderungsordnung vom 29.09.2017 (Amtl.Bek.Nr. 10/2017) in Kraft getreten am 30.09.2017

^{5.} Änderungsordnung vom 20.04.2016 (Amtl.Bek.Nr. 02/2016) in Kraft getreten am 20.04.2016

^{4.} Änderungsordnung vom 18.03.2015 (Amtl.Bek.Nr. 01/2015) in Kraft getreten am 19.03.2015

^{3.} Änderungsordnung vom 11.11.2010 (Amtl.Bek.Nr. 18/2010) in Kraft getreten am 01.10.2010

^{2.} Änderungsordnung vom 17.12.2009 (Amtl.Bek.Nr. 11/2009) in Kraft getreten am 18.12.2009

^{1.} Änderungsordnung vom 20.12.2006 (Amtl.Bek.Nr. 16/2006) in Kraft getreten am 01.01.2007

5. Festsetzung der Gesamtnote

Der Fakultätsrat kann die Aufgaben der Ziffern 2 und 4 auf den Fakultätsvorstand übertragen. An Entscheidungen in den Aufgaben der Ziffern 3 und 5 nehmen die nichtpromovierten Mitglieder des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat, welche Fakultät zuständig ist.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zur Promotion kann in der Regel zugelassen werden, wer nach § 38 Absatz 3 LHG
 - 1. einen Masterstudiengang oder
 - 2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunst- oder Musikhochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 - 3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis erfolgreich abgeschlossen hat.

- qualifizierte Absolventeninnen/Absolventen von Bachelor-Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 fallen, können zugelassen Voraussetzung werden. unter dass sie Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben. Dabei sind innerhalb von in der Regel zwei Jahren Leistungen im Umfang von insgesamt bis zu 60 Credit-Points zu erbringen. Die zu erreichenden Credit-Points sind so anzusetzen, dass die Äguivalenz mit einem achtsemestrigen Studium erreicht wird. Die Leistungen sind zu erbringen in den von der vorgesehenen Betreuerin/dem vorgesehenen Betreuer festzulegenden Bereichen, die zur wissenschaftlichen Qualifikation im angestrebten Fachgebiet erforderlich sind. Die geplanten Studien sind mit einer Credit-Point-Berechnung zu versehen und der Fakultät vorzulegen. Diese entscheidet über die im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen. Für die Erbringung der Leistungen in dem Eignungsfeststellungsverfahren ist eine Einschreibung unter Vorbehalt möglich.
- 5. Besonders qualifizierte Absolventeninnen/Absolventen von Diplomstudiengängen von Fachhochschulen und Dualen Hochschulen (ehemals Berufsakademien) können zur Promotion zugelassen werden, sofern ihre Ausbildung in einem direkten Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben steht. Der zuständige Fakultätsrat entscheidet ggf. ergänzt durch die vorgesehene Betreuerin/den vorgesehenen Betreuer in beratender Funktion, über die Einschätzung der Leistungen des Studienabschlusses und der Fachnähe. Im Übrigen gilt Ziff. 4 entsprechend.

Als überdurchschnittliches Ergebnis gelten die Noten "sehr gut" und "gut". Aufgrund einer entsprechenden gutachtlichen Äußerung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder Privatdozentin/Privatdozenten der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd kann die Fakultät Ausnahmen vom Erfordernis der überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse zulassen.

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd Mitteilungsblatt Nr. 47/2019 9 4.2.1 Seite 3

(2) Das Dissertationsgebiet muss in den zur Promotion führenden Studiengängen oder inhaltlich verwandten Fächern studiert und mit einer Prüfung abgeschlossen sein. Die Fakultät kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 Binationales Promotionsverfahren

Ein Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Hochschule eines anderen Landes auf Grund einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation und einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Abschlussprüfung durchgeführt werden. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung, die für jedes binationale Promotionsverfahren gesondert zu schließen ist.

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Wer die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann unter Angabe eines Arbeitstitels der Dissertation und der/s gewünschten Betreuerin/Betreuers bei der zuständigen Fakultät die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragen. Der Antrag kann auch den gewünschten Doktorgrad (Dr. paed. bzw. Dr. phil.) benennen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Bildungsgang Auskunft gibt;
 - 2. Nachweise über Prüfungen gemäß § 4 in beglaubigter Kopie;
 - 3. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche.
- (3) Die Fakultät entscheidet über die Annahme als Doktorandin/Doktorand sowie über den zu verleihenden Doktorgrad und teilt dies der Bewerberin/dem Bewerber mit. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin/den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Die Doktorandin/der Doktorand wird einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen. Die Betreuung kann auch einer besonders qualifizierten Postdoktorandin oder einem besonders qualifizierten Postdoktoranden zugewiesen werden, sofern dieser bzw. diesem bereits die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.
- (4) Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:
- dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepassten, jeweils fortzuschreibenden Zeitplänen für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
- 2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
- 3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
- 4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
- 5. den bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

Promotionsordnung i.d.F.v. 01.08.2019

- (5) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Die Doktorandin/der Doktorand kann für die Dauer des Promotionsverfahrens immatrikuliert werden.
- (6) Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden einen zentralen (fakultätsübergreifenden) Konvent.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der Dissertation und der mündlichen Prüfung) ist an die zuständige Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. vier Exemplare der maschinengeschriebenen oder gedruckten Dissertation, in der Regel in deutscher Sprache; über Ausnahmen entscheidet die Fakultät;
 - 2. eine Versicherung an Eides statt, dass die Dissertation selbstständig angefertigt wurde, wörtliche wie inhaltliche Entlehnungen kenntlich gemacht sind und außer den in der Dissertation genannten keine weiteren Hilfsmittel Verwendung fanden;
 - 3. die Versicherung, dass die Dissertation weder im Ganzen noch in Teilen Gegenstand eines Promotionsverfahrens an einer anderen Hochschule war;
 - eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo die Dissertation im Ganzen oder in Teilen Gegenstand einer anderen akademischen Prüfung oder einer Staatsprüfung war;
 - 5. eine Erklärung, ob das Verfahren mit einem Rigorosum (§ 9) oder einer Disputation (§ 10) abgeschlossen werden soll;
 - 6. die Angabe der Fächer und Schwerpunkte für die mündliche Prüfung sowie ein Vorschlag zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Antrag muss spätestens drei Jahre nach der Annahme als Doktorandin/Doktorand gestellt werden. In begründeten Fällen kann die zuständige Fakultät eine Fristverlängerung genehmigen.
- (4) Die Fakultät beschließt unverzüglich über die Zulassung zur Prüfung und teilt dies der Doktorandin/dem Doktorand mit.
- (5) Eine Zurücknahme des Antrags ist solange zulässig, als nicht durch eine Ablehnung der Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 8 Dissertation

- (1) In der Dissertation muss die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen werden. Sie muss eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.
- (2) Die Dissertation kann auch mehrere wissenschaftliche, bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte oder angenommene Arbeiten des Doktoranden/der Doktorandin beinhalten, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, wenn sie in ihrer

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd Mitteilungsblatt Nr. 47/2019 9 4.2.1 Seite 5

Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 und den jeweiligen fachlichen Standards entsprechen. Solche Arbeiten sind um einen Manteltext als gemeinsamen Rahmen zu ergänzen, der eine Einführung in die theoretischen, methodischen und empirischen Grundlagen der Forschungsarbeiten, die übergeordnete Fragestellung, die wesentlichen Ergebnisse der Arbeiten sowie eine integrierende Gesamtdiskussion Forschungsarbeiten beinhaltet. Es ist schlüssig darzulegen, welcher Beitrag zur Erweiterung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes im Themenbereich der Promotion durch die Arbeiten in ihrer Gesamtheit geleistet wurde. Falls Koautorinnen und Koautoren bei der Erstellung einzelner wissenschaftlicher Arbeiten mitgewirkt haben, ist für jede Arbeit der eigenständige Beitrag des Doktoranden/der Doktorandin in Bezug auf die Formulierung der Fragestellung, die Konzeption der Studie(n), die Durchführung und Auswertung der Studie(n) sowie das Verfassen des Textes zu präzisieren. Dies ist von den Koautorinnen und Koautoren gegenzeichnen zu lassen.

- (3) Die Fakultät bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen/ Gutachter, von denen mindestens eine/r aus den Reihen ihrer Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern und Privatdozentinnen/Privatdozenten sein muss. Dabei können auch besonders qualifizierte Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden bestellt werden, sofern diesen bereits die Prüfungsbefugnis gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 übertragen worden ist. Als Erstgutachterin/ Erstgutachter wird in der Regel diejenige Person bestellt, der die wissenschaftliche Betreuung zugewiesen ist. Alle Gutachterinnen/Gutachter müssen promoviert sein. Im Fall einer Dissertation gem. § 8 Abs. 2 der Promotionsordnung (d.h. im Fall einer publikationsorientierten Dissertation) muss gelten, dass mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter, die/der als Hochschullehrerin/Hochschullehrer tätig ist, bei keiner der in der Dissertation enthaltenen Abhandlungen Mitautorin/Mitautor ist.
- (4) Die schriftlichen Gutachten werden in der Regel innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander erstellt und empfehlen der Fakultät die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe unter Festsetzung einer Umarbeitungsfrist.
- (5) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist von den Gutachterinnen/Gutachtern eine der folgenden Bewertungsstufen vorzuschlagen:

```
summa cum laude (0,5)
magna cum laude (1,0)
cum laude (2,0)
rite (4,0)
```

Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so lautet die Bewertung "nicht ausreichend".

- (6) Wird von einer Gutachterin/einem Gutachter die Ablehnung empfohlen oder weichen die Bewertungen um mehr als zwei Bewertungsstufen voneinander ab, so bestellt die Fakultät eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter. Das Drittgutachten ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten schriftlich vorzulegen. § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Die Dissertation wird nach Eingang der Gutachten für vier Wochen in der Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslagefrist ist bekannt zu machen. Alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie Hochschul- und Privatdozentinnen/-dozenten der Hochschule können bis zum Ende der Auslagefrist der Fakultät eine Stellungnahme

Promotionsordnung i.d.F.v. 01.08.2019

vorlegen. Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Fakultät. Sie kann eine/n weitere/n Gutachterin/Gutachter bestellen. Das weitere Gutachten ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten schriftlich vorzulegen. § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

- (8) Wird in den Gutachten übereinstimmend oder mehrheitlich die Annahme der Dissertation empfohlen, wird aus den Bewertungsvorschlägen der Durchschnitt auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gebildet, wobei für eine ablehnende Stimme der Zahlenwert "5" einzusetzen ist. Die Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma nach dem üblichen arithmetischen Verfahren auf- bzw. abgerundet.
- (9) Die Annahme und die Bewertung der Dissertation werden der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und zugleich der Termin der mündlichen Prüfung festgesetzt.
- (10) Die Fakultät kann die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten und der berücksichtigten Stellungnahmen zu einer Umarbeitung zurückgeben. Die Bearbeitungsfrist soll ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen 18 Monate nicht überschreiten. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (11) Wird in den Gutachten nicht mehrheitlich die Annahme der Dissertation empfohlen, so wird diese durch die Fakultät abgelehnt, und die Prüfung gilt als nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt zusammen mit den Gutachten und den eingegangenen Stellungnahmen bei der Fakultät.
- (12) Die Ablehnung der Dissertation wird der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung einer Dissertation kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres, eine neue Dissertation eingereicht werden.

§ 9 Mündliche Prüfung (Variante 1): Rigorosum

- (1) Das Rigorosum findet nach Annahme der Dissertation statt. Das Rigorosum besteht aus selbständigen Prüfungen in zwei Fächern. Die Prüfungszeit beträgt für jedes Fach eine halbe Stunde. Das erste Fach ist dasjenige Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde; das zweite Fach ist ein weiteres von der Doktorandin/dem Doktoranden zu wählendes Fach, das an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vertreten ist. Für die jeweiligen Fachprüfungen können zwei Schwerpunkte angegeben werden. Die Prüfung findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Der Fakultätsrat kann auf rechtzeitigen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden Ausnahmen zulassen.
- (2) Doktorandinnen/Doktoranden sowie Mitglieder des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer/innen an dem Rigorosum teilnehmen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, dem angehören:
 - 1. als Vorsitzende/r die Dekanin/der Dekan der zuständigen Fakultät oder eine von ihr bestellte Person;

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd Mitteilungsblatt Nr. 47/2019 9 4.2.1 Seite 7

- 2. eine Prüferin/ein Prüfer des Prüfungsfachs, die/der Mitglied der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ist:
- 3. ein/e weitere/r Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozent.

Die nichtpromovierten Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer sein. Der Doktorandin/der Doktorand kann einen Vorschlag zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses machen.

- (4) Bei der Prüfung müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung einigen sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf eine Note. Kann keine Einigung erzielt werden, so stellt die/der Vorsitzende das Ergebnis als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge fest. Die Note wird der Doktorandin/dem Doktoranden unmittelbar nach ihrer Festlegung mitgeteilt. Bei der Beratung und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (6) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens die Note "rite" vergibt. Für die Ermittlung der Note gilt § 8 Abs. 5, 8 und 9 entsprechend.
- (7) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der Prüfung fern oder tritt sie/er während der Prüfung zurück, wird diese durch die Fakultät für nicht bestanden erklärt, es sei denn, die Doktorandin/der Doktorand hat das Fernbleiben nicht zu vertreten.
- (8) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden oder beantragt die Doktorandin/der Doktorand die Wiederholung der Prüfung nicht in dieser Frist, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 10 Mündliche Prüfung (Variante 2): Disputation

- (1) Die Disputation findet nach Annahme der Dissertation statt. Sie besteht aus der sachlichen wissenschaftlichen Auseinandersetzung über Thesen, die von dem/der Doktoranden/in vorab zu entwickeln sind. Diese sind dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 9 (3) spätestens 14 Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen und werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jedem Mitglied der Prüfungskommission eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Die Thesen müssen der Thematik der Dissertation entstammen. Die Prüfung findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Der Fakultätsrat kann auf rechtzeitigen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden Ausnahmen zulassen.
- (2) Der vom Prüfungsausschuss festzulegende Termin für die hochschulöffentliche Disputation wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Gäste, die nicht Hochschulangehörige sind zulassen. Die Prüfungszeit beträgt eine Stunde.
- (3) Die Disputation beginnt mit einem etwa 20-minütigen Bericht des/der Doktoranden/in über die Dissertation. In der anschließenden Diskussion sind die Mitglieder des

Promotionsordnung i.d.F.v. 01.08.2019

Prüfungsausschusses frageberechtigt. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Disputation; er/sie kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(4) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

§ 11 Abschluss des Prüfungsverfahrens

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt die Fakultät die Gesamtbewertung für die Promotion fest. Dabei zählt die Note der Dissertation dreifach, die der mündlichen Prüfung einfach. Der Durchschnitt wird gemäß § 8 Abs. 8 berechnet. Die Bewertungsstufen lauten:

0.5 - 0.7 = summa cum laude

0.8 - 1.4 = magna cum laude

1,5 - 2,7 = cum laude

2.8 - 4.0 = rite

- (2) Die Note für die mündliche Prüfung (Rigorosum oder Disputation) und die Gesamtbewertung werden dem/r Doktoranden/in unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung hat die Doktorandin/der Doktorand das Recht, die Gutachten und gegebenenfalls auch die zusätzlichen Stellungnahmen einzusehen. Dieses Recht gilt auch, wenn die Dissertation abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt entweder als Dissertationsdruck oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als eigenständige Publikation im Verlagsbuchhandel.
- (2) Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version erfüllt werden, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Hochschulbibliothek entsprechen. In diesem Fall sind acht zusätzliche Exemplare abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Die Doktorandin/der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier gedruckten Exemplaren entspricht. Sie/er räumt der Hochschule das nicht ausschließliche Recht ein, die auf Grund dieser Vorschriften abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zugleich hat der/die Doktorandin/Doktorand schriftlich zu erklären, dass er/sie zur Kenntnis genommen hat, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann. Die Promotionsurkunde wird erst ausgefertigt, wenn der Eingang der acht Pflichtexemplare und der elektronischen Version von der Hochschulbibliothek bestätigt worden ist.
- (3) Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Hochschule unentgeltlich abzuliefern sind, beträgt beim Dissertationsdruck 30, in den anderen in Absatz 1 genannten Fällen fünf. Die Ablieferungsexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage I bzw. der Anlage II zu gestalten sind.

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd Mitteilungsblatt Nr. 47/2019 9 4.2.1 Seite 9

- (4) Abweichungen von der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 eingereichten Fassung, die über eine redaktionelle Bearbeitung hinausgehen, sowie die Einarbeitung verpflichtender Auflagen der Gutachterinnen/Gutachter bedürfen der Billigung durch die Gutachter/innen.
- (5) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach Abschluss der mündlichen Prüfung bei der Hochschule abgeliefert werden.
- (6) In begründeten Fällen kann die Fakultät eine Fristverlängerungen genehmigen. Wird eine Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 13 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde

- (1) Die Promotion wird nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 12 durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen und rechtswirksam; damit ist das Recht verbunden, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage III bzw. der Anlage IV ausgefertigt, von Rektorin/Rektor und Dekanin/Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die erzielten Noten werden nur in Worten, ohne Angabe des Zahlenwerts ausgedrückt. Bei binationalen Verfahren wird das Muster der Urkunde im Kooperationsvertrag festgelegt. Die Promotionsurkunde wird auf den Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Verpflichtungen nach § 12 erfüllt sind. Die Promotion wird durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Die Fakultät kann die Entscheidung über die Bewertung der Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn die Zulassung zur Promotion durch Täuschung erlangt wurde oder eine Promotionsleistung auf Täuschung beruhte.
- (2) Der Doktorgrad kann auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 15 Ombudsperson

- (1) Die Hochschule bestellt zwei Ombudspersonen. Dies sollen verschiedenen Geschlechtern angehören. Das Vorschlagsrecht steht dabei dem Rektorat zu. Die Ombudspersonen werden vom Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bestimmt. Die jeweilige Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Ombudsperson wird vom Senat ersatzweise eine neue Ombudsperson für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (2) Die Ombudsperson ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für alle Promovierenden der Hochschule, sowie für deren Betreuerinnen/Betreuer. Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Promovierenden und Betreuerinnen/Betreuern, können sich beide Seiten an eine der beiden Ombudspersonen wenden. Die Ombudsperson stellt eine unabhängige Instanz dar und versteht sich als Beratungs- und Vermittlungsstelle.

Promotionsordnung i.d.F.v. 01.08.2019

Sie nimmt in keiner Weise Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistung des/der Promovierenden.

(3) Promovierende sowie Betreuerinnen/Betreuer, die sich an die Ombudspersonen wenden möchten, tragen ihre Beanstandungen mündlich oder schriftlich der Ombudsperson vor. Nach dem Eingang eines Begehrens sucht die Ombudsperson in der Regel mit der Antragstellerin/dem Antragsteller das Gespräch, um die Problemlage, die Zuständigkeit und mögliche Vorgehensweisen zu klären. Die Zuständigkeiten anderer Stellen, insbesondere der Promotionsausschüsse oder der ständigen Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, bleiben unberührt.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Die Hochschule kann für besondere wissenschaftliche Verdienste oder herausragende Verdienste bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Rahmen der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen den Grad einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber (Dr. paed. h. c. oder Dr. phil. h. c.) verleihen. Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag einer Fakultät jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder und zusätzlich mit Dreiviertelmehrheit der dem Senat angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Die Ehrenpromotion wird in der Promotionsurkunde begründet.
- (2) Der Grad einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber kann auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Promotionsordnung vom 13.03.2006 in der vor dem Inkrafttreten der Änderungsordnung vom 20.12.2006 geltenden Fassung findet bei Promotionsverfahren der Bewerberinnen/Bewerber Anwendung, welche die Annahme als Doktorandin/Doktorand nach dem 31. Dezember 2005 beantragt haben.
- (2) Auf Bewerberinnen/Bewerber, welche die Annahme als Doktorandin/Doktorand vor dem 1. Januar 2006 beantragt haben, findet die bisherige Promotionsordnung vom 10. Juli 2000, zuletzt geändert mit Beschluss des Senats vom 15. Juni 2005 noch sechs Jahre Anwendung. Auf Antrag des/r Doktoranden/in kann die zuständige Fakultät die Zulassung zur Prüfung auch nach der PromO vom 13.03.2006 genehmigen.
- (3) Die Promotionsordnung in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung findet bei Promotionsverfahren der Bewerberinnen/Bewerber Anwendung, welche die Annahme als Doktorandin/Doktoranden nach dem 1. Januar 2007 beantragt haben.

Schwäbisch Gmünd, den 20.12.2006

gez. Prof. Dr. Hans Jürgen Albers Rektor

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd Mitteilungsblatt Nr. 47/2019 **9 4.2.1 Seite 11**

Anlage I (zu § 12 Abs. 3)

(Vorderseite)		
(Titel der Dissertation)		
Von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Erlangung des Grades einer/eines		
Doktorin/Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)		
angenommene Dissertation von		
(vollständiger Name)		
aus		
(Geburtsort)		
(Jahreszahl)		
(Rückseite)		
Erstgutachter/in:		
Zweitgutachter/in:		
ggf. Drittgutachter/in:		
Fach:		
Abgabetermin der Dissertation:		

Promotionsordnung i.d.F.v. 01.08.2019

Anlage II (zu § 12 Abs. 3)

(Vorderseite)		
(Titel der Dissertation)		
Von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Erlangung des Grades einer/eines		
Doktorin/Doktors der Philosophie (Dr. phil.)		
angenommene Dissertation von		
(vollständiger Name)		
aus		
(Geburtsort)		
(Jahreszahl)		
(Rückseite)		
Erstgutachter/in:		
Zweitgutachter/in:		
ggf. Drittgutachter/in:		
Fach:		
Abgabetermin der Dissertation:		

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd Mitteilungsblatt Nr. 47/2019 **9 4.2.1 Seite 13**

Anlage III (zu § 13 Abs. 2)

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verleiht

Herrn/Frau		
geboren am in in		
den Grad einer/eines Doktorin/Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)		
Doktoffil/Doktors der Erzierlangswi	ssenschalten (Dr. paed.)	
Die Dissertation über das Thema		
wurde mit bewertet.		
Die mündliche Prüfung wurde mit	bewertet.	
Die Gesamtbewertung lautet:		
Schwäbisch Gmünd, den		
Die Rektorin/der Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd	Die Dekanin/der Dekan der Fakultät	
[Siegel]		

Promotionsordnung i.d.F.v. 01.08.2019

Anlage IV (zu § 13 Abs. 2)

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verleiht

Herrn/Frau	
geboren am inin	
den Grad einer/eines	
Doktorin/Doktors der Philosophie (D	r. phil.)
Die Dissertation über das Thema	
wurde mit bewertet.	
Die mündliche Prüfung wurde mit	bewertet.
Die Gesamtbewertung lautet:	
Schwäbisch Gmünd, den	
Die Rektorin/der Rektor der Die De	kanin/der Dekan der Fakultät
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd	
[Siegel]	